

Amtliche Bekanntmachung Nr. 79/2026

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten der Stadt Herzogenrath vom 06.10.2026

Aufgrund der §§ 27, 30 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) auf Grund der §§ 67 Absatz 2, 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 06.10.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wochenmärkte im Bereich des Stadtgebietes Herzogenrath.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

Über die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Warenarten hinaus dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs auf allen Wochenmärkten der Stadt Herzogenrath feilgeboten werden:

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramik- und Glaswaren,
- Haushaltswaren
- Putz-, Wasch-, und Pflegemittel,
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
- Textilien einschl. Oberbekleidung,

- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsmittel,
- Leder - und Gummiwaren,
- Kunststoffartikel,
- kunstgewerbliche Gegenstände,
- Spielwaren

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2036 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 06.10.2026 übereinstimmt.

Herzogenrath, den 06.10.2026

Stadt Herzogenrath

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde